

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.09.2016

Gemeinderatsbeschluss	19. September 2016
Rechtsaufsichtliche Bekanntmachung	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln	20.09.2016-06.10.2016
In-Kraft-Treten	01. Oktober 2016

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 4 Grabnutzungsgebühr	3
§ 5 Bestattungsgebühren	4
§ 6 Sonstige Gebühren.....	5
§ 7 Verwaltungsgebühren.....	5
§ 8 Streifenfundamente und Platten.....	6
§ 9 Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Auf Grund von Art. 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Neubiberg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Neubiberg erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | (§ 4) |
| 2. Bestattungsgebühren | (§ 5) |
| 3. Sonstige Gebühren | (§ 6) |
| 4. Verwaltungsgebühren | (§ 7) |
| 5. Streifenfundamente | (§ 8) |
| 6. Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten | (§ 9) |

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte beantragte Dauer.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten für die in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten Grabnutzungsgebühren.

- (2) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

	pro Jahr	Ruhezeit	insgesamt
1. bei Grabstätten für Erdbestattungen:			
a) Einzelgräber	€ 173,00	10	€ 1.730,00
b) Doppelgräber	€ 346,00	10	€ 3.460,00
c) Kindergrab	€ 84,00	10	€ 840,00
d) Erdgrab anonym	€ 115,00	10	€ 1.150,00
2. bei Grabstätten für Urnenbestattungen:			
a) Urnengräber mit Abdeckplatte	€ 120,00	10	€ 1.200,00
b) Urnengräber einheitlich bepflanzt	€ 147,00	10	€ 1.470,00
c) Urnengräber bepflanzbar	€ 138,00	10	€ 1.380,00
d) Urnennische	€ 119,00	10	€ 1.190,00
e) Baumgrab inkl. Pflege	€ 83,00	20	€ 1.660,00

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten:

die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u. a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern). Abgegolten sind weiterhin die Pflege und der Unterhalt der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur sowie mit der Grabnutzung verbundenen Verwaltungskosten für die Dauer des Nutzungsrechts.

- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach den in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhezeiten (§ 10). Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

1. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	€ 722,00
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 772,00
3. für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	€ 462,00
4. für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 333,00
5. für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte	€ 293,00
6. Zuschlag für Bestattungen am Samstag	25 %

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken der Leichenhalle, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

- | | |
|---|----------|
| (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet | |
| - für Säрге und Urnen bei Aufbahrung | € 100,00 |
| (4) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle je Tag | € 30,00 |
| (5) Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle | € 300,00 |
| (6) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier | € 120,00 |
| (7) Gebühr für die Hinterstellung | |
| - einer Leiche | € 60,00 |
| - einer Urne | € 50,00 |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche | € 260,00 |
| (2) Die Gebühr für das Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung | € 260,00 |
| (3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche | € 420,00 |
| (4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche | € 350,00 |
| (5) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab und Wiederbeisetzung in einem Sammelgrab | € 80,00 |
| (6) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erd- bzw. Wandgrab zur weiteren Beisetzung | € 80,00 |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) a) Gebühr für die Überführung einer Leiche nach auswärts | € 120,00 |
| b) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | € 120,00 |
| c) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung | € 120,00 |
| d) Genehmigung einer Urnenüberführung | € 50,00 |
| e) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt | € 25,00 |
| (2) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | € 60,00 |
| (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 8

Streifenfundamente und Platten

(1) Die Grabstätten für Erdbestattungen und Urnengräber (ausgenommen Ehrengrabstätten und Anlagengräber) werden von der Gemeinde mit ca. 30 cm breiten Streifenfundamenten versehen. Die Gebühr für diese erbrachte Vorleistung richtet sich nach der Breite des Grabfeldes und beträgt:

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. für Einzelgräber | € 95,00 |
| 2. für Doppelgräber | € 145,00 |

(2) Auf die Baumgräber werden von der Gemeinde Metallgussplatten angebracht. Die Gebühr für diese erbrachte Vorleistung beträgt € 270,00

(3) Die Marmorplatten auf den Urnennischen werden von der Gemeinde angebracht. Die Gebühr für die erbrachte Vorleistung beträgt € 72,00

§ 9

Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Gebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt:

- | | |
|----------------|----------|
| 1. einmalig | € 25,00 |
| 2. für 1 Jahr | € 150,00 |
| 3. für 4 Jahre | € 400,00 |

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Neubiberg vom 10. August 2010 außer Kraft.

Neubiberg, den 20.09.2016

Günter Heyland
Erster Bürgermeister